

Bundesgericht

BG 3/2013

Urteil

In dem Verfahren

des Rechtsanwalts Udo Feser, als Insolvenzverwalter über das Vermögen des Frankfurter Handball-Club e.V.,
Uhlandstr. 165/166, 10719 Berlin,

- Revisionsführer -

gegen

die Handball-Bundesliga-Vereinigung – Frauen e.V., Fürstenwalder Str. 4, 30629 Hannover,

- Revisionsgegnerin -,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des Rechtsanwalts Udo Feser gegen
das Urteil des Bundessportgerichts – 2. Kammer - vom 20. September 2013 – 2.K 02-2013 - nach mündlicher
Beratung im schriftlichen Verfahren am

21. Oktober 2013

durch den Vorsitzenden Dr. Hans-Jörg Korte,
den Beisitzer Jochen Ohliger,
den Beisitzer Dr. Jürgen Punkte

für Recht erkannt:

1. Die Revision wird zurückgewiesen.
2. Die vom Revisionsführer gezahlte Revisionsgebühr in Höhe von 1.000 € verfällt zu Gunsten des DHB.
3. Der Revisionsführer trägt die Auslagen und Kosten des Verfahrens. Die Auslagenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.
4. Der Streitwert des Revisionsverfahrens wird auf 3.550 € festgesetzt.

Sachverhalt:

Der Revisionsführer ist der mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) vom 15. Juli 2013 – 3 IN 319/13 – bestellte Insolvenzverwalter über das Vermögen des Frankfurter Handball-Club e.V. (FHC). Dem Verein war seitens der Revisionsgegnerin auf entsprechenden Antrag hin die Lizenz zur Teilnahme an dem von ihr betriebenen Spielbetrieb der Handball-Bundesliga-Frauen für die Spielzeit 2013/2014 erteilt worden. In den Durchführungsbestimmungen für die Spielzeit 2013/2014 (Durchführungsbestimmungen) hatte die Revisionsgegnerin spieltechnische Bestimmungen u.a. folgenden Inhalts getroffen:

„Lizenznehmer, die eine Mannschaft zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen der Bundesligen gemeldet und eine Lizenz erhalten haben, sind verpflichtet, den Wettbewerb nach den Bestimmungen der HBF bis zum Ende der Spielsaison durchzuspielen und alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber der HBF, den anderen Lizenznehmern sowie dem DHB zu erfüllen. Vorzeitiges Ausscheiden (vor den beiden letzten Spieltagen) wird zudem mit einer Geldbuße von 3.500 € (BL) bzw. 2.000 € (2. BL) belegt.“

Nachdem am 15. Juli 2013 auf einen Antrag des FHC vom 2. Juli 2013 hin wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung des FHC das Insolvenzverfahren eröffnet worden war, erklärte der Revisionsführer am 17. Juli 2013 sinngemäß, dass der FHC nicht weiter am Spielbetrieb der 1. Bundesliga der Frauen in der Spielzeit 2013/2014 teilnehmen werde.

Daraufhin setzte die von der Revisionsgegnerin bestimmte Spielleitende Stelle mit Bescheid vom 31. Juli 2013 gestützt auf § 25 der Rechtsordnung (RO) und die zitierten Durchführungsbestimmungen eine Geldbuße von 3.500 € sowie eine Verwaltungskostenpauschale von 50 € gegen den FHC fest.

Dagegen erhob der Revisionsführer unter dem 19. August 2013 Widerspruch. Zur Begründung führte er aus, dass er beabsichtige, den FHC im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens zu sanieren. Der Bescheid der Spielleitenden Stelle sei rechtswidrig, denn die Forderung der vollen festgesetzten Summe verletze sein Wahlrecht aus § 103 InsO.

Dazu erklärte die Revisionsgegnerin sinngemäß, dass die Verhängung einer Geldbuße nach den Bestimmungen der RO mit den Bestimmungen der InsO nichts zu tun habe. Zur Absicherung der Forderungen gegen den FHC seien im Lizenzierungsverfahren im Übrigen Bankbürgschaften in einer Gesamthöhe von 50.000 € vorgelegt worden. Auf diese werde man nach der Beendigung des sportgerichtlichen Verfahrens zugreifen. Die Auffassung des Revisionsführers, bei der Nichtteilnahme am Spielbetrieb handele es sich um einen beidseitig nicht erfüllten gegenseitigen Vertrag, sei abwegig.

Mit Urteil vom 20. September 2013 wies die 2. Kammer des Bundessportgerichts – 2.K 02-2013 – den Einspruch des Revisionsführers zurück. Wegen des Inhalts dieser Entscheidung wird auf den amtlichen Urteilsabdruck verwiesen.

Unter dem 02. Oktober 2013 hat der Revisionsführer Revision gegen die vg. Entscheidung eingelegt. Zu deren Begründung wiederholt er sein erstinstanzliches Vorbringen. Ergänzend führt er aus, im Insolvenzverfahren sei die Unterscheidung zwischen Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) und Masseverbindlichkeiten (§ 55 InsO) von größter Bedeutung. Mit dem angefochtenen Bescheid werde das Bußgeld als – bevorrechtigte - Masseverbindlichkeit geltend gemacht. Tatsächlich stelle es aber nur eine Insolvenzforderung dar, nachdem er die Nichterfüllung des Lizenzvertrages gewählt habe. Anderenfalls werde sein gesetzliches Erfüllungswahlrecht eingeschränkt.

Der Revisionsführer beantragt,

„das Urteil des Bundessportgerichts vom 20. September 2013 – 2.K 02-2103 – abzuändern und auf den Einspruch den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben sowie die Kosten des Einspruchs- und Revisionsverfahrens der Einspruchsgegnerin aufzuerlegen.“

Die Revisionsgegnerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Zur Begründung wiederholt sie ihr erstinstanzliches Vorbringen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtakte sowie des beigezogenen Vorgangs der Vorinstanz.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig.

Das Bundesgericht teilt insbesondere die Auffassung der Vorinstanz, wonach auch ein bestellter Insolvenzverwalter betroffene Person im Sinne des § 31 RO und damit Antragsberechtigter in Verfahren vor den Rechtsinstanzen des DHB und seiner Untergliederungen sein kann. Dies gilt jedenfalls dann, wenn er – wie hier – geltend macht, durch Entscheidungen einer Spielleitenden Stelle in eigenen Rechten verletzt zu sein. Ob dem tatsächlich so ist bzw. die angerufene Rechtsinstanz eine solche Rechtsverletzung feststellen kann, ist eine Frage der Begründet-, nicht aber der Zulässigkeit des Rechtsmittels.

Die Revision ist unbegründet.

Das Bundessportgericht hat den Einspruch gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle zu Recht zurückgewiesen.

Rechtsgrundlage für die ausgesprochene Geldbuße in Höhe von 3.500 € und die weiter verhängte Verwaltungskostenpauschale ist § 25 Abs. 1 und 4 RO i. V. m. den Durchführungsbestimmungen. Gemäß § 25 Abs. 1 RO werden u.a. durch die Spielleitenden Stellen Geldbußen bei Verwirklichung der in der Regelung enumerativ aufgeführten Ordnungswidrigkeitentatbestände verhängt. § 25 Abs. 4 RO ermöglicht den Verbänden – damit auch der Revisionsgegnerin – für den von ihr geleiteten Spielbetrieb über die in Abs. 1 genannten Tatbestände hinaus weitere zu schaffen. Von dieser „Öffnungsklausel“ hat die Revisionsgegnerin mit den in den Durchführungsbestimmungen geschaffenen Bestimmungen, nach denen im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Bundesligaspielbetrieb eine Geldbuße von 3.500 € zu verhängen und im Falle der Zustellung per Einschreiben/Rückschein eine „Bescheidgebühr“ in Höhe von 50 € festzusetzen ist, in nicht zu beanstandender Weise Gebrauch gemacht.

Die angeführten Ordnungsbestimmungen gelten für den FHC dabei nicht allein aufgrund des Abschlusses eines „Lizenzvertrages“ zwischen ihm und der Revisionsgegnerin, sondern bereits wegen seiner Mitgliedschaft als „handballspielender Verein“ in den Untergliederungen des DHB.

Dass der Tatbestand des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Spielbetrieb der Bundesliga für die Spielzeit 2013/2014 seitens des FHV verwirklicht worden ist, steht außer Frage. Entsprechendes gilt hinsichtlich des „Verwaltungsgebührentatbestandes“. Jedenfalls macht auch der Revisionsführer nicht geltend, dass ihm bzw. dem FHC der angefochtene Bescheid nicht im Wege des Einschreibens/Rückschein zugestellt worden wäre, was nach den maßgeblichen Durchführungsbestimmungen zur reduzierten Kostenpauschale von 30 € hätte führen können.

Ein irgendwie geartetes Entscheidungsermessen stand der Spielleitenden Stelle nicht zu. Die verhängte Geldbuße bzw. die Kostenpauschale entsprechen den vorgegebenen Beträgen.

Entgegen der Ansicht des Revisionsführers haben Spielleitende Stellen bei der Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten Bestimmungen des Insolvenzrechts nicht zu würdigen oder gar auf Grund dieser von der Verhängung der ordnungsrechtlich vorgesehenen Geldbuße gänzlich abzusehen. Eine solche „Flucht“ in die Insolvenz gibt es im Bereich der RO nicht. Die zur Ahndung ordnungswidrigen Verhaltens berufene Instanz prüft allein die Verwirklichung des jeweiligen Tatbestandes und verhängt die vorgesehene Strafe. Inwieweit diese vollstreckt und realisiert werden kann, ist eine davon zu trennende Frage. So unterscheidet denn auch die RO nach den im Abschnitt IV. geregelten „Verfahrensvorschriften“ und den in Abschnitt V. getroffenen Regelungen über die Vollstreckung – auch von Geldbußen (vgl. § 61 Abs. 8 RO). Dementsprechend kann nicht allein aus der Tatsache der Verhängung der nach der RO vorgesehenen Geldbuße durch die Spielleitende Stelle der Schluss gezogen werden, es werde eine Masseverbindlichkeit im Sinne der InsO geltend gemacht. Hier kommt noch hinzu, dass die Revisionsgegnerin ausdrücklich erklärt hat, nicht gegen den FHC, sondern gegen dessen Bürgen vorgehen zu wollen.

Entsprechend dem Prüfprogramm der Spielleitenden Stelle haben auch die angerufenen Rechtsinstanzen des DHB nur die Vereinbarkeit der getroffenen Maßnahme mit den Satzungen und Ordnungen des DHB und gfls. seiner Untergliederungen zu überprüfen. Etwas anderes gilt allenfalls mit Blick auf einen besonderen Grundrechtsbezug oder einen allgemeinen ordre public.

Vgl. dazu Beschluss des Bundesgerichts vom 07. März 2012 – BG 2/2012 -.

Einen solchen Bezug lassen die Bestimmungen des Insolvenzverfahrens nicht erkennen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 59 Abs. 1 und 2, 59a RO.

Das Urteil ist sportgerichtlich unanfechtbar.

Dr. Korte

Ohliger

Dr. Punke

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 04.11.2013-Hr